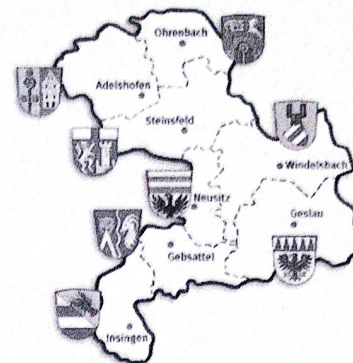


Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber

als Behörde der Gemeinden: Adelshofen, Gebsattel, Geslau, Insingen,
Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Windelsbach

Verwaltungsgemeinschaft, Laiblestr. 31, 91541 Rothenburg o.d.T.

Piratenpartei Mittelfranken
z. H. Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg



www.vg-rothenburg.de

Az 634 - II/2

Zi.-Nr. 26

Tel. 09861/9435-52

91541 **Rothenburg** o.d.T., 01.08.2023

Fax 09861/9435-94

Laiblestr. 31

E-Mail strassenverkehr@vg-rothenburg.de

Antrag auf Plakatierung bzw. Sondernutzung im Bereich der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T. zur Bezirkswahl am 08.10.2023;

Ihre E-Mail vom 26.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir gestatten Ihnen hiermit auf Widerruf aus Anlass der **Bezirkswahl am 08.10.2023**, für die „Piratenpartei Mittelfranken“ Werbeanschläge in der Öffentlichkeit in Form von **Plakatständern DIN A 1 / DIN A 0** anzubringen.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Ortsdurchfahrten der Ortsteile der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T. Die Plakatierung darf erst **6 Wochen** vor der Bezirkswahl erfolgen und ist innerhalb einer Woche nach der Bezirkswahl wieder zu entfernen.

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

Soweit Plakatständer auf Privatgrund aufgestellt werden sollen, ist zusätzlich die Zustimmung der privaten Grundstückseigentümer einzuholen. Für die Aufstellung von großflächigen Werbetafeln stehen in den Mitgliedsgemeinden keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Höchstzahl der Plakate hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten.

Die Mitgliedsgemeinden haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gintner

Gintner